

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 87.

Donnerstag den 28. März.

1850.

Bekanntmachung.

Es sollen von dem vor dem Gerberthore an der Chaussee gelegenen Felde einzelne Parzellen zu Gärten vermietet werden. Pachtlustige haben sich deshalb in der Markstall-Expedition zu melden, woselbst nähere Auskunft ertheilt wird.
Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

S a n d t a g.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 26. März.

Der Abg. Adv. Graichen brachte einen Antrag ein wegen Erlassung eines auf die Ablösung der Hufegeleider und Hofedienste bezüglichen Gesetzentwurfs, dessen mündliche Motivirung in einer der nächsten Sitzungen erfolgen soll; eben so stellte Prinz Johann einen Antrag auf Abänderung beziehentlich auf Zufüge zu den §§. 105 und 106 der provisorisch angenommenen Landtagsordnung. Hierauf wurde von dem Abg. Poppe über das Königl. Decret vom 26. Nov. 1849, die beendigte Abwicklung des Grundsteuerentschädigungswerks betreffend, Bericht abgestattet und von der Kammer dahin Beschluß gefaßt, es bei den in dem nur gedachten Decrete gegebenen Nachweisungen, vorbehaltlich der noch abzulegenden Rechenhaft, bewenden zu lassen. Es geschah dieses nicht nur rücksichtlich der vorgelegten Rechnungsaufstellungen, sondern auch der von der Staatsregierung mehr gezahlten 26,700 Thlr. 6 Ngr., so wie endlich der auf richterlichen Entscheid etwa noch zu leistenden Zahlungen, welche von jenem Betrage zu entnehmen sein würden, der von der von den Ständen bewilligten Summe zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems übrig geblieben ist und 43,350 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. am Ende des Jahres 1848 betrug. In gleicher Weise ertheilte die Kammer auch ihre Genehmigung zu einem Kaufe, den die Staatsregierung unter dem 16. Nov. 1849 behufs der Erwerbung der Fabrikgebäude der ehemaligen Steingutfabrik in Hubertusburg zu höchst billigen Kaufbedingungen (für eine Kaufsumme von 7,500 Thlr.) abgeschlossen hat. Die Staatsregierung beabsichtigt nämlich, einen Theil der in der Landesversorgungsanstalt zu Colditz untergebrachten Verpflegten hierher zu versetzen und so der Ueberfüllung der genannten Landesanstalt vorzubeugen. Endlich trat man noch rücksichtlich einiger Differenzpunkte in den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, den von der andern Kammer beliebigen unwesentlichen Abänderungen ohne Debatte einstimmig bei. Hierauf wurde in Betreff einer Finanzangelegenheit eine längere geheime Sitzung gehalten. Die nächste Sitzung ist vorläufig auf den 4. April anberaumt.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 25. März.

Heute gab nach Erledigung der Registrande, welche den Bericht über den Josephschen Antrag hinsichtlich der Todesstrafe enthält, Staatsminister v. Beust folgende Antwort auf die vorgestrige Anfrage des Abg. Biedermann. Zwischen den Regierungen von Sachsen, Baiern und Württemberg sei am 27. Februar eine Uebereinkunft wegen des deutschen Verfassungswerks geschlossen worden, und der Text, welcher in öffentlichen Blättern und auch in der Leipziger Zeitung erschienen, sei allerdings wortgetreu bis auf einen Irrthum in Art. 10, wo es in Betreff des Wiederzusammentritts des Reichstags nach der Auflösung nicht sechs Wochen, sondern sechs Monate heißen müsse. In Gemäßheit der Uebereinkunft sei die Vorlage zunächst den Regierungen von

Oesterreich und Preußen communicirt worden, und die erstere habe ihren Beitritt bereits formell zu erkennen gegeben; dagegen sei von Preußen noch keine Antwort erfolgt und das Ministerium sei deshalb nicht in der Lage, darüber eine Mittheilung machen zu können. Was sonst zu sagen sein möchte, werde noch heute oder morgen dem außerordentlichen Ausschuss für das deutsche Verfassungswerk mitgetheilt werden, wozu die neulichen Beschlüsse in der ersten Kammer willkommene Gelegenheit böten. Von der sächsischen Regierung sei übrigens die Genehmigung der Uebereinkunft am 2. März gegeben worden. Hierauf erklärte der Abg. Biedermann, zunächst die Mittheilungen an den Verfassungsausschuss abwarten zu wollen, doch hätte er auf Punkt 2. seiner Interpellation (ob nämlich von der Regierung die Zustimmung der Kammer rechtlich vorbehalten worden) eine Auskunft erwartet. Da aber der Staatsminister stillschweigt, so geht die Kammer zur Tagesordnung über. Gegenstand derselben ist der Bericht des ersten Ausschusses (Ref. Koch) über die Verordnung vom 7. Mai, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend. In der allgemeinen Debatte entschuldigt Abg. Dr. Helm den Anwurf, dessen Nothwendigkeit unleugbar, hinsichtlich seiner strengen Bestimmungen damit, daß er nach seiner Ueberzeugung nur gegeben worden, um aufrührerischen Bewegungen aus „unlauteren Motiven“ zuvorzukommen, welche auch nach Erfüllung der gerechtesten Wünsche des Volks hätten entstehen können. Abg. v. Dieskau ist der Meinung, die Bestimmungen, wie sie in der Verordnung enthalten (§. 16 u. 17) widersprechen dem „Staatsrecht, der Verfassung und der gesunden Vernunft“, welchen letztern nochmals wiederholten Ausdruck der Präsident auf Anregung des Staatsministers v. Friesen als „unparlamentarisch“ rügt, wogegen der Abg. v. Dieskau einwendet, er habe keinen persönlichen Vorwurf machen wollen. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung beantragt sodann Abg. Klinger, die Kammer wolle zu Protocoll erklären, daß sie sich die Berathung, Prüfung und Beschlussfassung über die Frage, ob die Verordnung als verfassungsmäßig zu erachten, ausdrücklich vorbehalte und sich durch etwaige Genehmigung der Verordnung nicht präjudiciren wolle, — welcher Antrag einstimmige Annahme findet, worauf man auf die Berathung der einzelnen Paragraphen eingeht. §. 1, 2 u. 3 schlägt der Ausschuss vor, nach der Fassung der ersten Kammer anzunehmen mit Ausnahme der Worte in §. 1: „gestört oder bedroht erscheint“, für welche er rath zu setzen: „gestört wird oder bedroht ist“, was einstimmig genehmigt wird. In §. 2 wünscht Herwig den Wegfall der Worte: „in der Regel“, und Schwedler der Worte: „oder des Militärs.“ Beide Abgeordnete finden es nämlich bedenklich, daß nicht jederzeit zuerst die Communalgarde zusammengerufen werden solle, und Abg. Dr. Schwarze schlägt zur Vermittelung vor, die Bestimmung hinzuzufügen: „wenn die Hilfe der Communalgarde nicht sofort erlangt werden kann oder sich nicht ausreichend wirksam zeigt.“ Staatsmin. v. Friesen giebt zu bedenken, in welcher üblen Lage die Behörden durch solche eine Einschränkung kommen würden, und Hähnel will von keiner Einschränkung durch dergleichen Abänderungsvorschläge etwas wissen. Biedermann entscheidet sich jedoch für Herwings An-